

Satzung der **IBO (Interessengemeinschaft für die Bürger und ihre Umwelt im Großraum Oldenburg e. V.)** S.1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen IBO (Interessengemeinschaft für die Bürger und ihre Umwelt im Großraum Oldenburg). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 201912 eingetragen und hat den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Unfallverhütung durch

(a) die Wahrnehmung der Interessen betroffener Bürger Oldenburgs und der Umwelt in der Metropolregion Nordwest im Hinblick auf menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze, insbesondere den Schutz vor Belästigungen, Beeinträchtigungen und Gefahren für Mensch und Umwelt, die von Verkehrsvorhaben und dem laufenden Betrieb, vornehmlich dem Eisenbahngüterverkehr ausgehen,

(b) Aufklärung der Öffentlichkeit und Information relevanter Gruppen und der Entscheidungsträger über die durch Emissionen (z. B. Lärm / Erschütterungen), bauliche Maßnahmen oder mögliche Gefahrgutunfälle verursachten Auswirkungen des zunehmenden Verkehrs - insbesondere Eisenbahngüterverkehrs -

- für Gesundheit, Lebensraum, Lebensqualität und Mobilität des Menschen,
- für Natur, Klima und Landschaft,
- für Ortsbild, Städtebau, Denkmäler und
- Immobilien,

(c) Einflussnahme auf alle relevanten Entscheidungsträger mit dem Ziel der Vermeidung von Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Belästigungen für Mensch und Umwelt auch unter Berücksichtigung alternativer Möglichkeiten (z. B. Umfahrungstrassen, Trassenbündelung) besonders im Hinblick auf den Unfallschutz der Bevölkerung.

(d) Beteiligung an Infrastrukturplanungen mit dem Ziel, nachhaltig sinnvolle menschen- und umweltgerechte und städtebaulich verträgliche Lösungen zu erarbeiten,

(e) die persönliche und sachliche Unterstützung von anderen Initiativen zu den unter a) bis d) genannten Zielen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet – vorbehaltlich der stillschweigenden Zustimmung aller Mitglieder gemäß § 6.2(d) und §6.3 – der Vorstand

(2) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Ausschluss aus dem Verein, d) bei Auflösung des Vereins.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands gröblich verstoßen hat, oder wenn es seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, durch Beschluss des Vorstands – vorbehaltlich der stillschweigenden Zustimmung aller Mitglieder gemäß § 6.2(d) und §6.3 – aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

(5) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Erreichung der gesetzten Ziele wirken die Mitglieder unterstützend mit.

(2) Die Mitglieder berichten über die Ausführung übernommener Aufgaben der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts bei Abwesenheit ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

(a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands

(b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

(c) die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern(innen)

(d) den endgültigen Beschluss über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern, sofern Mitglieder ihre Zustimmung zu Entscheidungen des Vorstands gemäß § 3.1 oder § 3.4 verweigern.

(e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(f) die Festlegung der Beitragsordnung

(g) die Beratung über den Arbeitsplan des Vereins und seine Änderungen, Erweiterungen, Eingrenzungen.

(h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzung der IBO (Interessengemeinschaft für die Bürger und ihre Umwelt im Großraum Oldenburg e. V.) S.2

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4) Die Einladung erfolgt durch den Verein schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zehn Tagen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wird, zur Beschlussfassung angekündigt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder mit Zustimmung beider Vorsitzenden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(6) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben demgemäß außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich der Vereinszwecke) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem(r) 1. und 2. Vorsitzenden, einem(r) Schriftführer(in) und einem(r) Schatzmeister(in). Die Vorsitzenden können sich auch Sprecher des Vereins nennen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Personen zu kooperieren. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein vorübergehendes Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder und beruft binnen 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in der eine Neuwahl des Vorstandes erfolgt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, persönlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne besondere Frist auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail sowie persönlich gefasst werden, wenn beide Vorsitzende ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht zu Mitgliederversammlungen zulassen.

(6) Der Vorstand kann einzelne, genau umrissene Teilaufgaben des Vorstandes an ausgewählte Mitglieder vergeben.

(7) Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat einrichten, der den Verein berät und zur Erreichung der Vereinsziele unterstützt. In den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

§ 8 Vereinsvermögen

(1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

(2) Die Jahresrechnung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres fertig zu stellen und danach durch die Rechnungsprüfer(innen) zu prüfen. Die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung (§6.6). Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. .

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen mit den Zielen des Vereins zu vereinbarenden gemeinnützigen Zweck entsprechend der Abgabenordnung § 52 Absatz 2 Nr. 8 (Umweltschutz) oder Nr. 12 (Unfallverhütung).

Oldenburg, den 13.2.2018